

13.05.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - A - In - Kzu **Punkt ...** der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von
0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern**A.**Der federführende **Wirtschaftsausschuss**,der **Agrarausschuss** undder **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:Zum Gesetzentwurf insgesamt:

- A 1. Der Bundesrat begrüßt vor dem Hintergrund der zunehmenden Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über missbräuchliche Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Mehrwertdiensternummern, dass die Bundesregierung nunmehr einen ersten gesetzgeberischen Schritt unternimmt, um die einschlägigen Telekommunikationsgesetze im Sinne des Verbrauchers zu ergänzen, und erinnert an seine bereits am 12. Juli 2002 hierzu gefasste Entschließung (BR-Drs. 636/02 - Beschluss).
- Wi 2. Der Missbrauch von Mehrwertdiensternummern, insbesondere die Problematik von so genannten Dialern, stellt ein dringendes Problem des Verbraucherschutzes im Telekommunikationsbereich dar. Unseriöse Angebote und Praktiken schaden in zunehmenden Maße der Entwicklung des Marktes für Mehrwertdienste und dem seriösen Angebot der Tele- und Mehrwertdiensteanbie-

...

(noch Ziff. 2)

tern. Vor diesem Hintergrund befürwortet der Bundesrat den Gesetzentwurf vom Grundsatz her; er tritt deshalb dafür ein, dass die vorgesehenen Änderungen schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden.

- A 3. Er hält jedoch auch die nunmehr eingeleiteten Maßnahmen insgesamt für unzureichend; der Gesetzentwurf der Bundesregierung fördert zwar die Transparenz in diesem Geschäftssektor und beinhaltet verbraucherpolitisch begrüßenswerte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, weist jedoch noch gravierende Lücken auf, die es zu schließen gilt. Darüber hinaus lässt der Gesetzentwurf Maßnahmen vermissen, die Schäden bei Verbrauchern nicht nur begrenzen, sondern wirksam von vornherein ausschließen und helfen, entstandene Schäden erstattet zu bekommen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb zu verbraucherpolitisch notwendigen Nachbesserungen auf und empfiehlt hierzu insbesondere folgende Maßnahmen:
- A 4. - Der vorgelegte Gesetzentwurf beschränkt sich vornehmlich auf Maßnahmen zur Förderung der Transparenz sowie zur Schadensbegrenzung bei Verbrauchern. Das aus Sicht geschädigter Verbraucher gravierendste Problem bei der Rückerstattung von überhöhten Einwahlgebühren oder der Geltendmachung von entstandenen Schäden besteht jedoch darin, dass die Gebühren für Mehrwertdienste von den Netzbetreibern im Wege einer einheitlichen Rechnungsstellung nach § 15 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung über die Telefonrechnung geltend gemacht werden. Verbraucher, bei denen bereits ein Schaden eingetreten ist, müssen daher im Regelfall die erhöhte Gebühr zunächst bezahlen, um anschließend den Betrag bei dem Mehrwertdiensteanbieter unter Inkaufnahme erheblicher prozessualer Risiken zurückzufordern. Hierbei tragen sie nach geltendem Prozessrecht zudem regelmäßig die Beweislast dafür, dass die Verbindung unter betrügerischen Umständen zustande gekommen ist, so dass eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in der Praxis oft an nicht mehr klärbaren Beweisfragen scheitert. Um diesem Missstand abzuhelpfen, sollte das derzeitige Rechnungsstellungssystem dahingehend geändert werden,

(noch Ziff. 4)

dass die Telekommunikationsrechnung die Entgelte für den Netzbetreiber und die Anbieter von Mehrwertdiensten gesondert ausweist und dem Verbraucher das Recht zugestanden wird, gegen den Einzug der Gebühren für den Mehrwertanbieter Einwendungen zu erheben; in diesem Falle sollte ein Einzug der Mehrwert-Gebühren über den Rechnung stellenden Netzbetreiber unterbleiben und der Mehrwertdiensteanbieter darauf verwiesen werden, sein Entgelt unmittelbar beim Endkunden einzufordern. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Befugnis der Regulierungsbehörde nach § 43c TKG (n.F.), den Rechnung stellenden Netzbetreiber bei "gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nutzung" "auffordern zu können", keine Rechnungslegung vorzunehmen, reicht auf Grund ihres unverbindlichen Charakters und der engen Tatbestandsvoraussetzungen nicht aus. Im Übrigen verweist der Bundesrat auf seine EntschlieÙung vom 12. Juli 2002, in der die Einführung prozessualer Beweiserleichterungen zugunsten betroffener Verbraucher gefordert worden ist.

Wi
(Sachzu-
sammen-
hang zu
Ziff. 14)

5. - Der Bundesrat hat Bedenken, inwieweit die in § 43a normierte Auskunftsverpflichtung der Zuteilungsnehmer in der vorliegenden Form durchgängig umgesetzt werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass gerade in kritischen Fällen die Angaben nicht oder zumindest nicht in der vom Gesetz vorgegebenen Frist ermittelt werden können. Damit sind die Unternehmen einer Bußgeldandrohung für diese - möglicherweise objektiv nicht leistbare - Verpflichtung ausgesetzt. Die Bundesregierung wird gebeten, die Regelung auch im Hinblick auf die vorgesehene Sanktionsmöglichkeit auf ihre Konsistenz zu prüfen.

Wi 6. - Der Erfolg des Gesetzes wird nach Auffassung des Bundesrates entscheidend davon abhängen, wie konsistent und rechtssicher die verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Regelungen aussehen, die die Regulierungsbehörde ausgestalten muss; dies gilt insbesondere für die angestrebten opt-in-Verfahren (§ 43b Abs. 3 und 4), die Mindestvoraussetzungen für Dialer (§ 43b Abs. 5) und den Ermessensspielraum bei der

(noch Ziff. 6)

Überprüfung, inwieweit gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden (§ 43c).

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen der Regulierungsbehörde, wie diese den ihr in den §§ 43b Abs. 3 bis 5 und in § 43c zugewiesenen Handlungsspielraum konkretisiert, in Abstimmung mit den relevanten Verbänden - wie etwa dem Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. (FST) - zeitnah erarbeitet werden. Diese sollten bis zum Zweiten Durchgang im Bundesrat zumindest in Eckpunkten vorgelegt werden und mit In-Kraft-Treten des Gesetzes in verbindlicher Form vorgeschrieben sein.

A

7. - Ferner ist zu beanstanden, dass die Befugnisse der Regulierungsbehörde zum Nummernentzug oder zur Abschaltung der Rufnummer nach § 43c (n.F.) des Telekommunikationsgesetzes selbst bei "gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nutzung" als bloße "Kann-Vorschriften" ausgestaltet sind; wirksamer erschienen Sanktionsmöglichkeiten, die bereits bei "hinreichenden Hinweisen" auf eine rechtswidrige Nutzung ergriffen werden können und "bei einer gesicherten Kenntnis" den Ausschluss von einer weiteren Nutzung zwingend vorschreiben. Vor diesem Hintergrund ist ebenfalls zu beanstanden, dass die Bundesregierung die Befugnis zur Regelung zahlreicher verbraucherrelevanter Umstände nicht selbst wahrnimmt, sondern auf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post überträgt [(so in § 43 b Abs. 3 bis 5 (n.F.) TKG, jeweils letzter Satz)]; wie wirksam und verbrauchergerecht weite Teile der neuen Regelung letztendlich ausgestaltet werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit noch völlig unklar.

8. - Da derzeit bereits erkennbar ist, dass der Missbrauch von Mehrwertdiensterrufnummern auch auf andere Rufnummerngassen verlagert wird, hält es der Bundesrat für unerlässlich, schnellstmöglich auch für diese Rufnummerngassen geeignete Regelungen zur Verhinderung des weiteren Missbrauchs zu erlassen.
- Wi
(Sachzusammenhang zu Ziff. 13)
9. - Das höchste Missbrauchspotenzial und damit die vorrangige Gefährdung der Verbraucherinteressen geht von den Dialern aus. Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, dass alle Dialer in die Regelung einbezogen werden und ein Ausweichen auf andere, nicht geregelte Nummerngassen entfällt.
- Der Bundesrat fordert deshalb zwingend, dass die Anforderungen aus § 43b Abs. 5 für alle Anwahlprogramme (Dialer) gelten, unabhängig davon, in welcher Nummerngasse sie eingesetzt werden. Insofern sind gegebenenfalls auch die entsprechenden Folgebestimmungen zu ändern.
- A 10. - Wie der Bundesrat in seiner Entschliebung vom 12. Juli 2002 bereits hervorgehoben hat, sollten gesetzliche Pflichten für Anbieter von Mehrwertdiensten von wirtschaftlich spürbaren Sanktionsmaßnahmen und -möglichkeiten flankiert werden. Vor diesem Hintergrund erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb nach Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs in § 96 (n.F.) des Telekommunikationsgesetzes die Höhe möglicher Geldbußen bei Verstößen gegen die dort genannten Transparenzpflichten drastisch vermindert werden soll.
- Wi 11. - Für einige Verpflichtungen und Bedingungen gemäß §§ 43a und 43b sind keine Sanktionsmöglichkeiten im Sinne einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit vorgesehen. Damit besteht die Gefahr, dass diese Bestimmungen ins Leere laufen.
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit in § 96 TKG Sanktionsmöglichkeiten für folgende Verstöße aufzunehmen sind:
- Auskunftspflicht gegenüber dem Zuteilungsnehmer gemäß § 43a Abs. 1 Satz 5;
 - Angabe von Preisänderungen während der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes gemäß § 43b Abs. 2 Satz 2;

(noch Ziff. 11)

- Hinweis auf Festnetzpreis gemäß § 43b Abs. 2 Satz 3;
- Einhaltung der Drei-Sekundenregel gemäß § 43b Abs. 2 Satz 4.

- A 12. - Wie der Bundesrat bereits in seiner EntschlieÙung vom 12. Juli 2002 gefordert hat, sollte sich die Bundesregierung auch verstärkt auf internationaler Ebene um einen entsprechenden Verbraucherschutz bemühen. Der Umstand, dass bereits heute zahlreiche Anbieter versuchen, Dienste über ausländische Mehrwert-Rufnummern anzubieten, sowie die geplante Einführung einer international erreichbaren "Universal International Premium Rate Number" (voraussichtliche Ziffernfolge 00979) werden den Verbraucher vor neue Probleme stellen und zeigen, dass nationale Lösungen nicht mehr ausreichend sind.

Zu den einzelnen Vorschriften:

- A 13. Zu den erfassten Mehrwertdiensterufnummern
- a) Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:
"Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensterufnummern"
- b) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) § 43a ist wie folgt zu ändern:
- aaaa) In der Überschrift ist die Angabe "0900er-" zu streichen.
- bbbb) In Absatz 1 Satz 1 und 6 ist jeweils das Wort "0190er-Mehrwertdiensterufnummer" durch die Wörter "rechtsgeschäftlich übertragbare Mehrwertdiensterufnummer" zu ersetzen.

(noch Ziff. 13)

- cccc) In Absatz 2 Satz 1 und 2 ist das Wort "0900er-Mehrwertdiensternummern" in Satz 1 durch die Wörter "rechtsgeschäftlich nicht übertragbare Mehrwertdiensternummern" und in Satz 2 durch die Wörter "diese Mehrwertdiensternummern" zu ersetzen.
- bbb) In der Überschrift zu § 43b, in § 43b Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 5, Abs. 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und in § 43c Satz 3 ist jeweils die Angabe "0190er- oder 0900er-" zu streichen.
- bb) In Nummer 3 ist in § 97 Abs. 6 und 7 jeweils die Angabe "0190er- oder 0900er-" zu streichen.
- c) In Artikel 2 Nr. 1 ist in § 7 Abs. 3 Satz 4 die Angabe "0190er- oder 0900er-" zu streichen.
- d) In Artikel 3 ist in § 43b Abs. 2 Satz 1 und 4 jeweils die Angabe "0190er- oder 0900er-" zu streichen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf Mehrwertdienste beschränkt, die über die Nummerngassen 0190... und 0900... angeboten werden. Zwar dürfte damit derzeit ein großer Teil der Missbrauchsfälle erfasst werden. Es gibt jedoch bereits jetzt zahlreiche Missbrauchsfälle, die über die Nummerngassen 0137..., 0192..., 0193... und 118... realisiert werden. Auch bei diesen Mehrwertdiensternummern ist z.T. eine freie Tarifierung möglich. Es besteht die Gefahr, dass unseriöse Anbieter bei einer auf bestimmte Nummerngassen beschränkten gesetzlichen Regelung auf andere Nummerngassen ausweichen und die Missbrauchsproblematik sich auf diese nicht erfassten Nummerngassen für Mehrwertdiensternummern (0137..., 0192..., 0193... und 118) verlagert. Es ist daher eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf alle Mehrwertdiensternummern i.S.d. § 13a der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung erforderlich, um ein umfassendes Verbraucherschutzniveau zu erreichen.

Wi 14. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43a Abs. 1 Satz 4 TKG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 43a Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Die Auskunft muss innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Anfrage durch die Regulierungsbehörde erteilt werden.“

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Der Zuteilungsnehmer handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden, wenn er der Auskunftspflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit ist daher das Ereignis für den Fristbeginn zu konkretisieren.

A 15. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43b Abs. 1 Satz 1 und 3 TKG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 43b Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern "aus dem deutschen Festnetz" die Wörter "oder aus einem in Deutschland zugänglichen Mobilfunknetz" einzufügen.
- b) In Satz 3 sind nach den Wörtern "deutscher Festnetzpreis" die Wörter "beziehungsweise der Preis eines in Deutschland zugänglichen Mobilfunknetzes" einzufügen.

Begründung:

Es ist nicht nur der Preis aus dem deutschen Festnetz, sondern auch der Preis aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Da es in Deutschland mittlerweile mehr Mobiltelefone als Festnetzanschlüsse gibt, ist ein Ausschluss des Mobilfunkbereichs nicht begründbar. Zudem ist auch im Hinblick auf die Versendung von SMS-Kurznachrichten Transparenz zu schaffen. Hiervon sind insbesondere so genannte Premium-SMS betroffen, die pro Mitteilung Gebühren bis zu 3 Euro verursachen können. Es gibt auch keine praktischen Gründe, die Preisangabe auf den Festnetzpreis zu beschränken, da z.B. gerade bei Werbung im Bereich der 0190er Nummern häufig neben dem Preis für das deutsche Festnetz auch der Preis für Anrufe aus dem Festnetz Österreichs und der Schweiz angegeben werden. Anstelle dieser Festnetzpreise kann ebenso gut die Spannbreite der Kosten der in Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreiber in die Werbung aufgenommen werden.

A 16. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43b Abs. 2 Satz 6 - neu - TKG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 43b Abs. 2 nach Satz 5 folgender Satz einzufügen:

"Bei Mehrwertdiensten, die über eine Internetverbindung angeboten werden, hat der Diensteanbieter vor Beginn der kostenpflichtigen Nutzung eines solchen Dienstes eine Mitteilung des Preises zu übermitteln, die durch den Letztverbraucher aktiv zu bestätigen ist, bevor eine Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann."

(noch Ziff. 16)

Folgeänderung:

In Artikel 3 ist in § 43b Abs. 2 nach Satz 4 folgender Satz einzufügen:

"Bei Mehrwertdiensten, die über eine Internetverbindung angeboten werden, hat der Diensteanbieter vor Beginn der kostenpflichtigen Nutzung eines solchen Dienstes eine Mitteilung des Preises zu übermitteln, die durch den Letztverbraucher aktiv zu bestätigen ist, bevor eine Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann."

Begründung:

Für Dialer-Programme - bei denen erfahrungsgemäß eine besonders hohe Gefährdung von Verbraucherinteressen festzustellen ist - ist vorzusehen, dass der Verbraucher bei jeder Internetverbindung, die durch einen Dialer hergestellt wird, online zunächst eine aktuelle Preisinformation erhält, die er durch aktives Handeln (anklicken) bestätigen muss, bevor eine kostenpflichtige Verbindung zustande kommt. So kann die bekannte Missbrauchspraxis, dass Anbieter zunächst mit sehr günstigen Preisen werben, um bei einer ausreichenden Anzahl an regelmäßigen Nutzern (Eintrag im DFÜ-Verzeichnis des PC als Standardnummer) drastische Preiserhöhungen vorzunehmen, unterbunden werden.

A 17. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43b Abs. 2 Satz 6 - neu - TKG*)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 43b Abs. 2 nach Satz 5 folgender Satz einzufügen:

"Die Nachweispflicht obliegt dem Betreiber des Telekommunikationsnetzes."

Folgeänderung:

In Artikel 3 ist in § 43b dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Nachweispflicht obliegt dem Betreiber des Telekommunikationsnetzes."

* Ist bei Annahme der Ziffer 16 redaktionell anzupassen.

(noch Ziff. 17)

Begründung:

Beim Missbrauch von Mehrwertdiensternummern nutzen unseriöse Anbieter in vielen Fällen das Fehlen von eindeutigen Regelungen und das niedrige Verbraucherschutzniveau systematisch aus, um in betrügerischer Absicht Geschäfte zu machen.

Bei der derzeitigen Formulierung müsste der Verbraucher zweifelsfrei belegen, dass eine ordnungsgemäße Information über den erhobenen Preis nicht erfolgt ist, sollte dieser die Entgeltzahlung verweigern. Der Verbraucher hätte allerdings keine Möglichkeit, den Nachweises zu führen, und die Unaufklärbarkeit würde zu seinen Lasten gehen.

Geschädigt werden dadurch auch seriöse Anbieter in der Entwicklung des Marktes. Die Anbieter müssten schon aus diesem Grund ein vitales Interesse daran haben, durch geeignete technische Maßnahmen die Informationspflicht zu dokumentieren.

A 18. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43b Abs. 3 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 43b Abs. 3 Satz 1 die Wörter "höchstens 3 Euro" durch die Wörter "höchstens 2 Euro" zu ersetzen.

Begründung:

Die Preisobergrenze von 3 Euro ist zu hoch. Sie sollte auf 2 Euro herabgesetzt werden. Selbst bei 2 Euro pro Minute werden für ein einstündiges Telefonat (eine Zwangstrennung soll ja erst nach 60 Minuten erfolgen) 120 Euro fällig.

A 19. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 97 Abs. 6 TKG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 97 Abs. 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Angebote zur Inanspruchnahme von Mehrwertdiensternummern und Werbung für die Inanspruchnahme von solchen Nummern, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens] in gedruckter Form hergestellt wurden und inhaltlich den Anforderungen des Verhaltenskodex der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. in der jeweils geltenden Fassung, zu beziehen bei deren Geschäftsstelle, Liesegangstraße 10, 40211 Düsseldorf, entsprechen, aber den Vorgaben des § 43b Abs. 1 nicht genügen, dürfen spätestens bis zum...[einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats] verwendet werden."

(noch Ziff. 19)

Begründung:

Aus Gründen der Effektivität des Verbraucherschutz und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Zuge der technischen Entwicklung Werbematerialien in gedruckter Form ohnehin einer hohen Fluktuation unterliegen, erscheint eine Verkürzung der Frist für die Verwendung vorhandener Drucksachen auf zwei Monate angemessen. Aus denselben Gründen ist zu verlangen, dass die weiterhin Verwendung findenden Werbematerialien zumindest den Anforderungen, die die Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. an ihre eigenen Mitglieder in ihrem Verhaltenskodex stellt, entsprechen.

A 20. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 97 Abs. 7 TKG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 97 Abs. 7 der Klammertext wie folgt zu fassen:

"[einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]"

Begründung:

Aus Verbraucherschutzsicht erscheint eine Verkürzung der Frist erforderlich, angemessen und für die Anbieter auch zumutbar.

A 21. Zu Artikel 3 (§ 43b Abs. 2 Satz 5 - neu - TKG*)

In Artikel 3 ist in § 43b Abs. 2 nach Satz 4 folgender Satz einzufügen:

"Bei Mehrwertdiensten mit dem Dienstleistungsmerkmal 'short message service' (SMS) hat der Diensteanbieter vor Beginn der kostenpflichtigen Nutzung eines solchen Dienstes eine Mitteilung des Preises an den Letztverbraucher zu übermitteln."

Begründung:

Angesichts der weit verbreiteten Nutzung von SMS-Kurznachrichten im Mobilfunkbereich, gerade auch im Hinblick auf den Umgang mit unaufgefordert zugesandten SMS-Nachrichten, die eine Antwort des Empfänger provozieren sollen, ist eine umfassende Preistransparenz zu schaffen, soweit hiervon Mehrwertdienste betroffen sind. Hierunter fallen insbesondere so genannte Premium-SMS, die pro Versendung Gebühren von bis zu 3 Euro verursachen können.

* Ist bei Annahme der Ziffer 16 redaktionell anzupassen.

22. Zu Artikel 5 Abs. 2 (Inkrafttreten)

A, In

In Artikel 5 Abs. 2 ist der Klammertext wie folgt zu fassen:

"[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]"

Begründung:

Aus Verbraucherschutzsicht erscheint eine Verkürzung der Frist erforderlich, angemessen und für die Anbieter im Hinblick auf die technische Umstellung auch zumutbar. Es ist bereits heute eine impulsgesteuerte Abrechnung im Mobilfunkbereich üblich, so dass eine Einrichtung von impulsabhängigen automatischen Ansagen auch innerhalb der verkürzten Frist möglich sein dürfte.

Da die Zahl der Mobilfunkanschlüsse inzwischen die Zahl der Festnetzanschlüsse übersteigt, muss auch dem Missbrauch von 0190er-/0900er-Mehrwertdienstnummern bei Anrufen aus Mobilfunknetzen rasch entgegengewirkt werden. Eine Frist von sechs Monaten zur Einrichtung von Preisansagen bei Anrufen aus Mobilfunknetzen ist ausreichend und angemessen.

B.**Der Ausschuss für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.